

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der ja zu nah GmbH JZN
(Fassung Jänner 2025)

1. Einleitung und Definitionen

1.1. **EINLEITUNG.** Die **ja zu nah GmbH JZN** mit dem Sitz in St. Pölten betreibt eine Vermittlungs- und Verkaufsplattform zur Förderung der regionalen Landwirtschaft und der regionalen Versorgungssicherheit, indem sie Produzenten (Lieferanten) ermöglicht, ihre regionalen Produkte auf der Plattform zum Erwerb durch JZN anzubieten, und JZN die Produkte der Lieferanten durch Nutzung von Bündelungseffekten an Lebensmittel-Großabnehmer weiter veräußert. Der Erwerb durch JZN erfolgt stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch aufgrund einer unmittelbar vorhergehenden Bestellung eines Abnehmers.

1.2. **DEFINITIONEN.** Die folgenden Begriffe haben hierin die nachfolgend dargelegte Bedeutung, sofern der Kontext nichts Anderes erfordert:

1.2.1. AEB sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2.2. JZN ist die ja zu nah GmbH JZN mit dem Sitz in St. Pölten.

1.2.3. Lieferanten sind die an der Plattform teilnehmenden Produzenten und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte und regionaler Lebensmittel.

1.2.4. Abnehmer sind die Kunden der JZN, welche die durch JZN von den Lieferanten bezogenen Produkte erwerben, in dem sie diese auf der Plattform bestellen, wodurch zugleich ein Bestellvorgang der JZN beim Lieferanten gemäß diesen AEB ausgelöst wird, und in Folge die Produkte vom Lieferanten an den Abnehmer transportiert werden.

1.2.5. Plattform hat die in Punkt 3.1. dargestellte Bedeutung.

2. Anwendungs- und Geltungsbereich der AEB

2.1. **UMFASSENDE ANWENDUNG FÜR ALLE EINKÄUFE DER JZN.** Diese AEB regeln die Bedingungen für die Teilnahme von Lieferanten an der Plattform und gelten für alle Geschäftsvorgänge, Vertragsverhältnisse, Angebote, Bestellungen, Warenkäufe und Lieferungen zwischen JZN und dem Lieferanten sowie deren vertragliche und vorvertragliche Erklärungen und Handlungen.

2.2. **ZUSTIMMUNG DES LIEFERANTEN.** Durch die Teilnahme an der Plattform akzeptiert der Lieferant ausdrücklich diese AEB und alle darin enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Bestimmungen, Bedingungen und Regelungen.

2.3. **KEINE ABWEICHENDEN BEDINGUNGEN.** Von diesen AEB abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von JZN nicht anerkannt und entfalten keine Rechtswirkung. Sonstige Vereinbarungen zwischen JZN und dem Lieferanten werden nur wirksam, wenn sie von JZN schriftlich bestätigt wurden.

2.4. **ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN DER AEB.** JZN behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit und nach eigenem Ermessen zu aktualisieren oder zu ändern, um sie an zukünftige Änderungen der Geschäftsabläufe und -praktiken anzupassen. Im Falle einer Änderung wird JZN die aktualisierte Fassung dem Lieferanten per E-Mail an die von ihm auf der Plattform hinterlegten Adresse zusenden. Durch die weitere Nutzung der Plattform erklärt sich der Lieferant mit der aktualisierten und dann geltenden Fassung der AEB einverstanden. Im Falle eines Widerspruchs gegen die geänderten AEB

behält sich JZN das Recht vor, den Lieferanten von der zukünftigen Nutzung der Plattform auszuschließen.

3. Die Plattform

3.1. **BESCHREIBUNG DER PLATTFORM.** JZN ermöglicht es Lieferanten auf der Plattform ihre Produkte zu präsentieren und JZN zum Erwerb anzubieten. JZN erwirbt die Produkte bei den Lieferanten zum Zweck des gesammelten Weiterverkaufs an Abnehmer, je nach Bedarf und aufgrund konkreter Bestellungen der Abnehmer. JZN handelt sowohl bei Erwerb als auch Weiterverkauf jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Erwerb durch JZN stets aufgrund einer unmittelbar vorhergehenden Bestellung eines Abnehmers bei JZN über diese Produkte erfolgt und diese Abnehmerbestellung Geschäftsgrundlage für die Bestellung von JZN beim Lieferanten zu deren Deckung ist.

3.2. **KEIN UNUNTERBROCHENER BETRIEB.** JZN ist nach besten Kräften bemüht, die Plattform laufend zur Verfügung zu stellen. Aus technischen Gründen kann jedoch keine Zusicherungen eines ununterbrochenen Betriebs und des Funktionierens der Plattform gegeben werden. JZN ist berechtigt, jederzeit, auch ohne Vorankündigung, Wartungs-Arbeiten an der Plattform durchzuführen, die eine Unterbrechung der Plattform zur Folge haben. JZN behält sich das Recht vor, die Plattform jederzeit anzupassen, zu erweitern, einzuschränken oder ganz einzustellen.

4. Teilnahme an der Plattform, Teilnahmegebühr

4.1. **REGISTRIERUNGSPFLICHT.** Die Teilnahme an der Plattform und das Anbieten von Produkten ist Lieferanten nur nach einem vollständigen Teilnahmeantrag und positivem Abschluss des Aufnahme-Prozesses gemäß diesen AEB möglich. Weiters ist die JZN berechtigt, ein Einstiegsaudit binnen 4 Monaten durchzuführen mit dem Ziel die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Bedingungen zu überprüfen. Alternativ dazu kann der Lieferant einen umfassenden Prüfbericht einer von JZN akkreditierten Kontrollstelle vorlegen, der nicht älter als 12 Monate sein darf.

4.2. **TEILNAHME.** Der Teilnahmeantrag ist über die Plattform unter Bereitstellung aller erforderlichen Daten und Nachweise (wie jeweils angegeben) zu stellen. Nach Prüfung der Angaben und Unterlagen auf Vollständigkeit sowie Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen wird JZN dem Lieferanten die Aufnahme bestätigen.

4.3. **DATENÄNDERUNGEN UND KONTAKT.** Alle vom Lieferanten im Teilnahmeantrag und danach gemachten Angaben und Nachweise sind stets richtig, vollständig und aktuell zu halten. Nachträgliche Änderungen sind JZN unverzüglich über die Plattform mitzuteilen und entsprechend zu korrigieren. JZN kommuniziert mit dem Lieferanten stets über die angegebene E-Mail-Adresse, Telefon oder Postanschrift. Der Lieferant hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese Kontaktdaten stets korrekt sind und das E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft wird.

4.4. **KEIN ANSPRUCH AUF TEILNAHME.** Niemand hat einen Anspruch auf Teilnahme an der Plattform. JZN ist berechtigt, Teilnahmeanträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4.5. **KEINE NUTZUNG DURCH ODER ÜBERTRAGUNG AN DRITTE.** Der Zugang zur Plattform und deren Nutzung ist nur dem teilnahmeberechtigten Lieferanten bzw. dessen Vertretern gestattet. Die Zugangsdaten sind jederzeit geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Lieferant haftet für Schäden und Nachteile, die aufgrund seiner Verletzung dieser Pflichten durch den Zugriff Dritter auf das Lieferantenkonto entstehen. Stellt der Lieferant unautorisierte oder verdächtige Aktivitäten fest, so hat er JZN unverzüglich zu informieren. JZN haftet weder für Schäden, die durch die unbefugte Nutzung der Plattform entstehen, noch für den Verlust von Zugangsdaten zum Lieferantenkonto.

4.6. **TEILNAHMEGEBÜHR.** Während der aufrechten Teilnahme an der Plattform hat der Lieferant eine Teilnahmegebühr gemäß der aktuellen Kostenübersicht (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) an JZN zu entrichten.

4.7. **ZAHLUNGSVERZUG.** Befindet sich der Lieferant in Zahlungsverzug, wird JZN zunächst eine kostenfreie Mahnung an den Lieferanten richten. Sofern der Lieferant die offene Forderung nicht innerhalb der gesetzten Frist begleicht, ist JZN berechtigt, Mahn- und Verzugskosten zu verlangen, wenn diese Kosten vom Lieferanten schuldhaft verursacht wurden.

5. Beginn und Dauer, Kündigung

5.1. **VERTRAGSBEGINN.** Die Teilnahme des Lieferanten an der Plattform beginnt mit Bestätigung des Teilnahmeantrags seitens der JZN und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2. **ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.** Jede Partei ist berechtigt, die Teilnahme an der Plattform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung an die andere Partei zu beenden.

5.3. **AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.** Das Recht zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. JZN ist insbesondere berechtigt, die fristlose Beendigung der Teilnahme eines Lieferanten an der Plattform zu erklären, wenn

- der Lieferant gegen wesentliche gesetzliche oder behördliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene, vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt oder falsche Angaben macht, oder trotz Mahnung wiederholt sonstige Vorschriften verletzt;
- der Lieferant trotz Mahnung wiederholt Lieferfristen nicht einhält oder Lieferungen qualitativ oder quantitativ hinter dem Vereinbarten zurückbleiben;
- der Lieferant trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen sonstige Bestimmungen dieser AEB verstößt;
- der Lieferant die Vorgaben zur Produktverfügbarkeit (Punkt 6.3.) trotz Mahnung wiederholt nicht einhält;
- der Lieferant trotz Mahnung wiederholt Produkte zu Preisen unter den eigenen Selbstkosten anbietet;
- über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag darauf mangels Vermögens abgewiesen wird;
- aufgrund des sonstigen Verhaltens des Lieferanten eine weitere Teilnahme an der Plattform für JZN unzumutbar ist, insbesondere bei rufschädigenden oder sonstigen ungebührlichen öffentlichen Äußerungen zum Nachteil von JZN;
- der Lieferant trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfrist mit der Teilnahmegebühr für zumindest zwei Monate in Verzug ist;

Der Lieferant ist insbesondere berechtigt, die fristlose Beendigung der Teilnahme an der Plattform zu erklären, wenn

- gewichtige unvorhergesehene Ereignisse, einschließlich solcher höherer Gewalt, die eine nicht bloß kurzfristige Stilllegung oder Schließung des Betriebs des Lieferanten oder eines Teils davon verursachen, dazu führen, dass eine weitere Einstellung von Produkten auf der Plattform unmöglich wird.

5.4. KEINE AUSWIRKUNG AUF GESCHLOSSENE EINZELVERTRÄGE. Die Teilnahme an der Plattform besteht bis zum Ablauf einer etwaigen ordentlichen Kündigungsfrist aufrecht fort. Eine ordentliche Kündigung beendet nicht die bereits rechtsverbindlich zustande gekommenen Bestellungen (Annahmeerklärungen) und die sich daraus ergebenden wechselseitigen Verpflichtungen.

6. Produkthanlage, bindendes Angebot, Verfügbarkeit

6.1. PRODUKTANLAGE. Teilnahmeberechtigte Lieferanten haben ihr Produktsortiment, das sie JZN zum Erwerb anbieten möchten, auf der Plattform zu listen. Der Lieferant hat dabei die geltenden Produkt-Spezifikationen der JZN, wie auf der Plattform in der jeweils gültigen Fassung einsehbar, einzuhalten, alle erforderlichen Produktangaben (wie insbesondere Art, Menge, lebensmittelrechtlich relevante Angaben und Verfügbarkeit) zu machen und die Produkte richtig, eindeutig und vollständig zu beschreiben. Landwirtschaftliche Lieferanten sind verpflichtet, ausschließlich Produkte aus eigener Produktion einzustellen; gewerbliche Lieferanten sind verpflichtet ausschließlich Urprodukte aus Österreich bei denen sämtliche Verarbeitungsschritte in Österreich vorgenommen wurden, einzustellen. Dies ist JZN auf Verlangen nachzuweisen.

6.2. PREISE. Der Lieferant hat für jedes Produkt den von JZN im Falle der Annahme zu zahlenden Einkaufspreis als Netto-Preis (d.h. exkl. allfälliger USt) pro Einheit/Menge festzulegen.

6.3. PRODUKTVERFÜGBARKEIT. Der Lieferant ist verpflichtet, das von ihm angebotene und der Plattform gemeldete Produktsortiment regelmäßig in annähernd gleichbleibenden oder steigenden Mengen auf der Plattform einzustellen; ausgenommen davon sind Abweichungen (nach unten) aufgrund:

- saisonbedingter Produktions- oder Ernteschwankungen;
- plötzlicher unvorhergesehener Ereignisse, wie Krankheit oder Unglücksfall, im direkten persönlichen Umfeld des Lieferanten, die eine Produktion im beabsichtigten Umfang verhindern;
- länger andauernder Absatzrückgänge bezogen auf eine bestimmte Produktart auf der Plattform; oder
- der Einführung einer neuen Produktart des Lieferanten für einen Einführungszeitraum von bis zu drei Monaten.

6.4. RICHTIGKEIT DER ANGABEN. Der Lieferant garantiert zu jeder Zeit die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Produktangaben und insbesondere die Verfügbarkeit in der angegebenen Menge, Art, Qualität und Verfügbarkeitsfrist.

6.5. VERBINDLICHES ANGEBOT DES LIEFERANTEN. Die Einstellung von Produkten auf der Plattform stellt ein verbindliches Verkaufs-Angebot des Lieferanten dar, das von JZN gemäß diesen AEB angenommen werden kann. Der Lieferant ist daher jederzeit an das aktuell von ihm auf der Plattform eingestellte Produktangebot während der Dauer der Einstellung gebunden (Änderungen sind gemäß Punkt 6.6. bekannt zu geben).

6.6. ANPASSUNG DES PRODUKTANGEBOTS. Eine Anpassung des Produktangebots, insbesondere der Preise, verfügbaren Mengen (im Rahmen des Punktes 6.3.) und Lieferzeiten hat einmal wöchentlich bis spätestens Dienstag, 23.59 Uhr, zu erfolgen. Die Anpassung tritt mit dem folgenden Freitag, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt für die darauffolgende Woche. Eine Erhöhung der verfügbaren Mengen ist jederzeit möglich. Eine Anpassung ist für Produktangebote für deren Erwerb JZN bereits eine Annahmeerklärung abgegeben hat, nicht mehr zulässig. Der Lieferant hat JZN für alle Schäden und Nachteile freizustellen, die aufgrund einer verspäteten Anpassung des Produktangebots entstehen. Im

Falle außerordentlicher Ereignisse hat der Lieferant Änderungen von Produktangaben, Verfügbarkeiten und Lieferzeiten unverzüglich an die JZN zu melden und einvernehmlich eine außerordentliche Anpassung zu suchen.

7. Anbotsannahme durch JZN

7.1. **BEDARFSABHÄNGIGER ERWERB.** Das von einem Lieferanten eingestellte Produktangebot ist bindend und kann von JZN jederzeit, auch teilweise, zu den jeweils im Annahmezeitpunkt geltenden Konditionen zum Erwerb gemäß diesen AEB angenommen (oder auch abgelehnt) werden. Der Erwerb von angebotenen Produkten des Lieferanten durch JZN ist abhängig vom Bedarf und einer Bestellung der Abnehmer. Erklärt ein Abnehmer gegenüber JZN Bedarf an einem oder mehreren Produkten eines Lieferanten, wird JZN diese beim jeweiligen Lieferanten durch Annahme des Produktangebots des Lieferanten beziehen und erwerben (Bestellung).

7.2. **TEILANNAHME.** JZN ist berechtigt, aus dem Angebot des Lieferanten nur bestimmte Produkte und Mengen, bis zu der vom Lieferanten angegeben verfügbaren Höchstmenge, anzunehmen.

7.3. **FORM DER ANNAHME.** JZN erklärt die Annahme über die Plattform unter Angabe über das/die betreffende/n Produkt/e, deren benötigte Menge sowie Bereitstellungsort und -zeitpunkt (Annahmeerklärung).

8. Vertragsschluss / Gefahrenübergang / Eigentumsübergang

8.1. **ZUSTANDEKOMMEN DES KAUFVERTRAGS.** Mit Zugang der Annahmeerklärung in den Verfügungsbereich des Lieferanten auf der Plattform kommt ein verbindlicher Kaufvertrag über das/die von der Annahmeerklärung umfasste/n Produkt/e in der angegebenen Menge zustande.

8.2. **GEFAHRENÜBERGANG, EIGENTUMSÜBERGANG.** Eigentum an den bestellten Produkten sowie die Gefahr deren zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht im Zeitpunkt der Übernahme der Bestellung am Bereitstellungsort durch JZN bzw. deren Logistikdienstleister vom Lieferanten auf JZN über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9. Lieferung / Transport / Verpackung

9.1. **BEREITSTELLUNGSZEITPUNKT.** Der Lieferant ist nach Zugang der Annahmeerklärung verpflichtet, die von der Annahmeerklärung der JZN umfassten Produkte in der richtigen Art und Menge vorzubereiten, zu verpacken (kommissionieren) und an dem von JZN in der Annahmeerklärung genannten Zeitpunkt (Bereitstellungszeitpunkt) am Bereitstellungsort bereitzustellen.

9.2. **BEREITSTELLUNGSORT.** Bereitstellungsort ist grundsätzlich ein von der JZN genanntes regionales Lager, sofern nichts Anderes über die Plattform-Funktionen vereinbart wurde.

9.3. **TRANSPORTGEBINDE/VERPACKUNG.** Der Lieferant ist verpflichtet, bei Kommissionierung und Verpackung ausschließlich die von JZN vorgegebenen Transportgebinde zu verwenden und die von einer Annahmeerklärung umfassten Produkte unter Einhaltung der Vorgaben von JZN zu Verpackung und Transport zu verpacken. Sofern notwendig, hat der Lieferant mit einem geeigneten Dritten eine Vereinbarung über die Bereitstellung, Reinigung und Lieferung/Abholung der Transportgebinde abzuschließen und die daraus resultierenden Kosten zu tragen. Bei vorverpackten Lebensmitteln hat der Lieferant eine geeignete Primärverpackung zu verwenden, deren Konformitätserklärung gemäß relevanter lebensmittelrechtlicher Vorgaben vorliegt.

9.4. **KOMMISSIONIERUNG, DEKLARATION, VERPACKUNG.** Der Lieferant hat die von einer Annahmeerklärung umfassten Produkte nach Produktart getrennt in den Transportgebinden vorzubereiten und zu

verpacken. Der Lieferant hat die von einer bestimmten Annahmeerklärung umfassten Produkte und Mengen stets separat zu verpacken und nicht mit Produkten aus anderen Annahmeerklärungen zu vermischen, auch bei identer Produktart. Der Lieferant ist verantwortlich, die lebensmittelrechtlich konforme Information unter Nutzung von Begleitpapieren und Etiketten zu sichern und zusätzlich die von JZN vorgesehenen Logistikinformationen anzubringen. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die Produkte verkehrsfähig sind und zur bestimmungsgemäßen Verwendung unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften geeignet sind. Den Lieferschein hat der Lieferant auf der Plattform der JZN unter Angabe der Chargennummer zu erstellen und beizulegen.

9.5. KEINE TEILLIEFERUNGEN. Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen der von einer Annahmeerklärung umfassten Produkte berechtigt; JZN bzw. der Logistikdienstleister kann deren Annahme ablehnen und die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten veranlassen.

9.6. ABHOLUNG, FIXTERMINE. JZN veranlasst die Abholung zum Bereitstellungszeitpunkt am Bereitstellungsort. Die derart vereinbarten Liefer- und Bereitstellungstermine sind Fixtermine.

9.7. RÜCKSENDUNG. Nicht bestellte Produkte werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesendet oder bei drohendem Verderb oder Nichtverwendbarkeit nach Rücksprache vernichtet oder gespendet.

9.8. HAFTUNG BEI FEHLERHAFTER KOMMISSIONIERUNG. Der Lieferant hat JZN von allen Mehrkosten und Aufwendungen, die aufgrund seiner nicht vereinbarungsgemäßen Kommissionierung oder Deklaration der Produkte anfallen, freizustellen.

10. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

10.1. PREISE. Die vom Lieferanten bekannt gegebenen Preise verstehen sich netto (zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer), vereinbarungsgemäß kommissioniert und verpackt und am Bereitstellungsort zur Abholung (entladen) bereitgestellt.

10.2. FIXPREISE. Die im Zeitpunkt der Annahme durch JZN vom Lieferanten bekannt gegebenen Preise sind für den Zeitraum der Annahmeerklärung bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferung unveränderliche Fixpreise, die keiner Preisanpassung oder Veränderung unterliegen.

10.3. GUTSCHRIFT. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Abrechnung durch Gutschriftslegung anstelle einer Rechnung erfolgt. JZN generiert für jede Bestellung binnen 14 Tagen nach Ausführung der Lieferung eine Gutschrift an den Lieferanten entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, anhand der jeweiligen Bestell- und Lieferdaten und den sonst vom Lieferanten gemachten Angaben. Der Lieferant anerkennt die Gutschrift als richtig, wenn er ihr nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt widerspricht.

10.4. UST-INFORMATIONSPFLICHT. Der Lieferant hat JZN darüber zu informieren, welche Umsatzsteuersätze für die von ihm gelieferten Produkte zur Anwendung kommen. Sollte eine Änderung seiner Umsatzsteuersätze eintreten, hat er JZN unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

10.5. PREISKORREKTUR. Sofern JZN im Falle von qualitativen oder quantitativen Abweichungen einer Lieferung den Gewährleistungsbehelf der Preisanpassung wählt, wird JZN diese Anpassung in der Gutschrift berücksichtigt. Sollte die Abweichung erst nach Ausstellung der Gutschrift bemerkt werden, wird die Gutschrift storniert und eine entsprechend angepasste Gutschrift neu erstellt. Im Falle eines Vertragsrücktritts, einer Wandlung oder sonstiger Vertragsauflösung wird mangels Vertragsgrundlage keine Gutschrift erstellt oder diese storniert. JZN wird den Lieferanten über derartige Preiskorrekturen und Stornos informieren.

10.6. **ZAHLUNG.** JZN wird den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen ab Gutschriftslegung an den Lieferanten auf das von diesem angegebene Konto anweisen.

10.7. **KEIN VERZICHT.** Die Zahlung durch JZN bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf JZN allfällige zustehenden Ansprüche aus Gewährleistung, Schadensersatz oder ähnlichen Gründen.

10.8. **AUFRECHNUNG.** Der Lieferant verzichtet auf das Recht der Aufrechnung von eigenen Gegenforderungen mit (Kaufpreis-)Forderungen der JZN.

10.9. **ZESSIONSVERBOT.** Eine Abtretung der Forderungen gegen JZN bedarf der schriftlichen Zustimmung.

10.10. **MÄNGEL.** Bei mangelhafter oder sonst vertragswidriger Lieferung ist JZN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Erfüllung beginnen Zahlungsfristen neu zu laufen.

11. Verzug

11.1. **VERZUGSFOLGEN.** Bei Verzug mit Bereitstellung einer Lieferung des Lieferanten, wenn auch unverschuldet, kann JZN nach ihrer Wahl entweder Vertragserfüllung unter Setzung einer Nachfrist oder - im Hinblick auf die vereinbarten Fixtermine und die Bestellung aufgrund des unmittelbaren Bedarfs eines Abnehmers - sofort ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

11.2. **SCHADENERSATZ.** Im Falle des Verschuldens des Lieferanten am Verzug hat der Lieferant JZN den erlittenen Verspätungsschaden oder Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.

12. Gewährleistung

12.1. **UMFANG DER GEWÄHRLEISTUNG.** Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferungen vollständig sind, der Bestellung entsprechen, und die gelieferten Produkte mangelfrei sind. Dies umfasst insbesondere die Übereinstimmung mit den vom Lieferanten gemachten Produktangaben sowie den Vorgaben in diesen AEB und subsidiär den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der betreffenden Produktart. Der Lieferant leistet Gewähr für die Einhaltung aller einschlägigen für die jeweilige Produktart geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

12.2. **GEWÄHRLEISTUNGSFRIST.** Die Gewährleistungsfrist dauert bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder Verbrauchsdatum des jeweiligen Produkts. Bei Frischware ohne derartige Angaben (zB frisches Obst und Gemüse) gilt die Angabe laut Produktspezifikation. Das besondere Rückgriffsrecht iSd § 933 b ABGB gilt ausdrücklich auch im Falle des Weiterverkaufs an Unternehmer als vereinbart.

12.3. **MÄNGELRÜGE.** Die Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) bzw. Rügeobliegenheiten bei Falschlieferrung oder Mengenfehlern (§ 378 UGB) sowie auch die Rügeobliegenheit bei offensichtlichen Mängeln durch JZN wird ausdrücklich abbedungen. Sofern JZN eine entsprechende Mängel-Mitteilung von ihrem Abnehmer erhält, wird sie dies dem Lieferanten sofern erforderlich weiterleiten.

12.4. **QUANTITATIVE ABWEICHUNGEN.** Mengenmäßige Abweichungen (Abgänge) an Gewicht, Stückzahlen oder Mengeneinheiten, die nicht bloß unerheblich von der Bestellung abweichen, so dass der Lieferant nicht von einer Genehmigung ausgehen konnte (§ 378 UGB), gelten als Mangel. JZN ist diesfalls nach eigener Wahl berechtigt, entweder unter Setzung einer Nachfrist die Bereitstellung des Fehlenden zur Abholung vom Lieferanten zu verlangen (Nachtrag des Fehlenden) oder eine verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises festzulegen. Kommt der Lieferant der Nachbesserung

nicht fristgerecht nach oder lehnt er dies ab, wird JZN das Fehlende durch Ersatzdeckung bei einem anderen Lieferanten erwerben. Der Kaufpreis wird dann verhältnismäßig gemindert (Preisminderung). Bloß unerhebliche mengenmäßige Abweichungen, bei denen der Lieferant von einer Genehmigung ausgehen konnte, stellen keinen Mangel dar (§ 378 UGB); der Kaufpreis wird diesfalls entsprechend aliquot angepasst.

12.5. **QUALITATIVE MÄNGEL.** Werden die zugesagten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Produkte nicht erreicht, so ist JZN nach eigener Wahl berechtigt, im Hinblick auf die vereinbarten Fixtermine und die Bestellung aufgrund des unmittelbaren Bedarfs eines Abnehmers ohne Setzung einer Nachfrist ganz vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder eine verhältnismäßige Minderung des Kaufpreises festzulegen oder ansonsten unter Setzung einer Nachfrist eine mangelfreie Lieferung zu fordern (Nachbesserung, Austausch).

12.6. **MÄNGELBEHEBUNG.** Der Lieferant hat die Mängelbehebung umgehend nach und entsprechend der Aufforderung durch JZN vorzunehmen. Bei Ablehnung oder Nichtvornahme von Verbesserung und/oder Austausch ist JZN unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

12.7. **ANSPRÜCHE DRITTER.** Der Lieferant ist verpflichtet, JZN von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten, die Abnehmer oder Dritte gegen JZN geltend machen, weil die vom Lieferanten gelieferten Produkte mangelhaft sind oder sonst von der Bestellung und/oder Produktangaben und/oder von sonstigen Erklärungen des Lieferanten oder gesetzlichen Erfordernissen abweichen.

12.8. **SCHADENERSATZ.** Der Lieferant hat für alle Schäden einzustehen, die JZN aufgrund einer vom Lieferanten schuldhaft verursachten mangelhaften Lieferung entstehen. Dies umfasst auch den Aufwand für die Abwicklung der daraus resultierenden Reklamationen von Abnehmern und sämtliche damit verbundenen Kosten und sonstigen Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Qualitätsprüfung oder etwaiger Preiserhöhungen bei Ersatzdeckungen (Differenzbetrag).

12.9. **RÜCKNAHME, VERNICHTUNG.** Der Lieferant ist verpflichtet, eine von JZN oder vom Abnehmer zurückgewiesene mangelhafte Lieferungen zurückzunehmen und die Kosten der Rücklieferung zu tragen oder gegebenenfalls - nach Rücksprache - die Kosten der Vernichtung zu tragen.

13. Unmöglichkeit der Lieferung

War dem Lieferanten (i) die (teilweise) Unmöglichkeit seiner Lieferung bei der Produkteinstellung oder dem Vertragsabschluss bekannt oder musste er sie kennen oder (ii) hat er die Unmöglichkeit der Lieferung JZN nicht unverzüglich nach Eintritt oder Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt oder liegt (iii) sonst eine vom Lieferanten verschuldete Unmöglichkeit der Lieferung vor, hat der Lieferant JZN den dadurch entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden zu ersetzen.

14. Vertragsstrafe

14.1. Stellt der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig die bestellte Lieferung nicht zum Bereitstellungszeitpunkt am Bereitstellungsort oder nicht in der vereinbarten Menge oder Qualität bereit, so ist JZN unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, zur Deckung des dadurch entstehen Verwaltungsaufwandes eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bestellwertes der betreffenden Lieferung, mindestens aber EUR 200,- zu verlangen.

15. Produkthaftung, Rückrufaktion

15.1. **PRODUKTHAFTUNG.** Für den Fall, dass JZN von einem Abnehmer oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, JZN von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines vom Lieferanten gelieferten Produkts verursacht worden ist.

15.2. **RÜCKRUFAKTION.** Ist aufgrund eines sicherheitsrelevanten oder gesundheitsgefährdenden (potentiellen) Mangels an einem gelieferten Produkt die Information der Abnehmer und der Rückruf des Produkts (Rückrufaktion) erforderlich oder wird dies behördlich angeordnet, hat der Lieferant JZN von sämtlichen Kosten und Aufwendungen dafür freizustellen. Die Modalitäten der Rückrufaktion werden soweit möglich und zumutbar mit dem Lieferanten abgestimmt, sind jedoch jedenfalls entsprechend der EU-VO (EG) 178/2002) durchzuführen.

16. Haftung von JZN, Haftungsbeschränkung

JZN haftet nur für Schäden, die durch ihr schuldhaftes Handeln oder das ihrer Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden. Für reine Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder für Drittschäden ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden an Körper oder Gesundheit von Personen.

17. Höhere Gewalt

17.1. **KEIN VERZUG.** In Fällen von Ereignissen höherer Gewalt, darunter fallen Ereignisse unvorhersehbarer und unabwendbarer Art, wie etwa Naturereignisse, Mobilmachung und Kriegsfall, Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Belegschaftsaufstände oder -aussperrungen, Seuchen, etc., ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung längstens um die Dauer des Ereignisses zu verschieben, sofern er JZN unverzüglich nach Eintritt des betreffenden Ereignisses schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat. Andernfalls ist JZN zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufgrund von Verzug oder Verletzung der Pflichten nach diesen AEB, insbesondere der Produktverfügbarkeit (6.3.), berechtigt. Ist im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt die verspätete Lieferung für JZN nicht mehr von Interesse, so kann JZN während der Dauer des Ereignisses vom Vertrag mit dem Lieferanten zurücktreten.

17.2. **TEILNAHMEGEBÜHR.** Sofern der Lieferant aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt mindestens die Hälfte eines Kalendermonats daran gehindert ist, Produkte in üblicher Menge auf der Plattform einzustellen, entfällt für diesen Kalendermonat die Teilnahmegebühr.

18. Konkurrenzverbot

18.1. **NACHVERTRAGLICHES KONKURRENZVERBOT.** Der Lieferant hat es während seiner Teilnahme an der Plattform und für einen darauf anschließenden Zeitraum von zwei Jahren danach zu unterlassen, diejenigen Abnehmer der JZN, die über die Plattform erstmals mit Produkten des Lieferanten beliefert wurden, direkt zu beliefern. Abnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind standortbezogen, nicht nach Rechtsträger, zu verstehen.

18.2. **SANKTION.** Im Falle der Verletzung des vorstehenden Verbotes durch den Lieferanten ist JZN berechtigt eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe des zuletzt mit JZN getätigten Jahresumsatzes, aber zumindest 5.000,- Euro zu verlangen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.

19. Produktkennzeichnung, Lebensmittelsicherheit, Gütesiegel, Schutzrechte Dritter

19.1. **LEBENSMITTELSICHERHEIT UND -KENNZEICHNUNG, VERKEHRSFÄHIGKEIT.** Der Lieferant ist verpflichtet, bei sämtlichen angebotenen Produkten und Lieferungen an JZN laufend alle für die jeweilige Produktart

geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen einzuhalten. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die Produkte verkehrsfähig sind und zur bestimmungsgemäßen Verwendung unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften geeignet sind. Der Lieferant hat JZN die dazu nötigen Unterlagen der Eigenkontrolle auf Anfrage kurzfristig (innerhalb von 2 Stunden) zur Verfügung zu stellen.

19.2. GÜTESIEGEL UND ZERTIFIKATE. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm angegebenen Gütesiegel, Zertifikate oder ähnliche Auszeichnungen betreffend seinen Betrieb bzw. einzelne oder alle seiner Produkte aufrecht bestehen, die jeweils dafür geltenden Voraussetzungen laufend erfüllt sind und keine Gründe für deren Entzug oder Widerruf vorliegen. Er wird die entsprechenden Nachweise an JZN bei Beginn der Teilnahme zur Verfügung stellen und im Falle von Änderungen und bei Zertifikatserneuerungen unverzüglich die aktuelle Version auf die Plattform hochladen.

19.3. BESCHRÄNKUNGEN. Der Lieferant ist verpflichtet, JZN auf etwaige Verwendungsbeschränkungen für bestellte Produkte vorab schriftlich hinzuweisen.

19.4. SCHUTZRECHTE DRITTER. Der Lieferant stellt sicher, dass durch sein Angebot keine Schutzrechte für geistiges Eigentum verletzt werden und hält JZN von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

19.5. KONTROLLEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG. JZN hat das Recht, zur Kontrolle der Einhaltung der vorangegangenen Bestimmungen von den Lieferanten entsprechende Unterlagen (zB Produktionsaufzeichnungen, Daten zur Rückverfolgbarkeit, Zertifikate, Spezifikationen, Konformitätserklärungen usw.) anzufordern und nach einer Anzeigefrist von zwei Tagen betriebliche Nachschau zu halten.

20. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm von JZN zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang mit oder aufgrund seiner Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu JZN bekannt gewordenen kommerziellen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der JZN streng vertraulich zu behandeln und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.

21. Gerichtsstand/Recht

21.1. RECHTSWAHL. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

21.2. GERICHTSSTAND. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

22. Schlussbestimmungen

22.1. SALVATORISCHE KLAUSEL. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

22.2. FORM. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen dieser AEB und sonstigen Vereinbarungen zwischen JZN und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform oder der Vereinbarung über die Funktionen der elektronischen Plattform.

22.3. ERFÜLLUNGORT. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse zwischen JZN und dem Lieferanten ist der Sitz der JZN.

22.4. WERTSICHERUNG. Alle in den Vertragsdokumenten zwischen JZN und dem Lieferanten vereinbarten Euro-Beträge sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2020. Ausgangsbasis ist jeweils der Wert des Monats der Vereinbarung des Betrags. JZN ist jährlich berechtigt, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

* * *

Ort, Datum

Unterschrift